+ Die Niederlage Karl May.

Old Shatterhand, die alte Schmetterfaust, die bis dato – in etwa fünfzig Bänden – von einem zahlreichen Publikum von Halbwüchsigen und leider auch ausgewachsenen Kindern so manchen Fabelhelden zur Strecke gebracht hat, liegt am Boden. Diesmal war es freilich nicht das Illustionstheater, wo er sich produzierte, sondern die ernste Arena eines deutschen Gerichtssaales, dem er selbst ein Mal das Lob der „Heiligkeit“ gespendet hat. Es handelt sich nämlich um eine ältere, den neuerlichen Enthüllungen des „Bundes“ vorausgehende Privatklage des Karl May gegen Lebius, der in einem Briefe an die Kammersängerin Fräulein von Scheidt in Weimar geschrieben hatte, sie würde mit ihrer Vermittlertätigkeit zwischen May und seiner geschiedenen ersten Gattin Emma geb. Pollmer kein Glück haben, da p. May ein geborener Verbrecher sei. Karl May stellte damals Strafantrag, ohne zu ahnen, was da noch kommen könne. Denn auch Privatklagen haben ihre Schicksale. Eine sehr eigentümliche Stellung nimmt in all diesen Geschichten die Frau Emma Pollmer ein. Unterdes aber ließ Lebius, der Sekretär der sogenannten „Gelben Gewerkschaften“ seine beiden Flugblätter im Anhang zu dem von ihm herausgegebenen „Bund“ erscheinen. Die Quintessenz dieser Enthüllungen war, daß May eine verbrecherische Laufbahn hinter sich habe und mehrfach mit Gefängnis- und Zuchthausstrafen, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht belegt worden sei. Sehr seltsame Dinge über seine Ehescheidung waren im zweiten Flugblatt zu lesen. Das interessanteste freilich war die Behauptung, daß May vor 1900 (resp. 1899) Deutschlands Grenzen niemals überschritten hat, obwohl er zwanzig Jahre lang sich selbst als der Weltreisenden kühnsten feierte. Gleich nach Erscheinen der Lebius’schen Flugblätter sandte May an ungezählte Blätter Gegenerklärungen, worin er die ihm vorgeworfenen Delikte leugnete und erzählte, daß er sofort gegen seinen Gegner Strafantrag gestellt habe. Dies war aber nicht geschehen und erst das Drängen der deutschen Presse zwang ihn, nach fast drei Monaten, kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist, Klage einzureichen. Selbstverständlich hatte er schon vorher mit jener älteren Privatklage agitiert und zwar in einem Sinne, der diese Klage notwendig als durch die Flugblätter hervorgerufen erscheinen lassen mußte. Die Hauptverhandlung war auf Dienstag, den 12. April, vormittags 11½ Uhr vor dem Kgl. Schöffengericht in Charlottenburg angesetzt. Für diese Gerichtssitzung reichte Lebius einen umfangreichen Schriftsatz ein, worin er den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen antrat. Er faßte kurz den Inhalt seiner Flugblätter zusammen und gab bei den einzelnen Punkten die Zeugen an. Als Sachverständige über die literarischen Qualitäten waren dabei genannt Professor Dr. P. Schumann (Dresden), Dr. Hermann Cardauns (Bonn) und P. Ansgar Pöllmann O. S. B. (Beuron). Den Vorsitz führte Amtsgerichtsrat Wessel, die Verteidigung des Angeklagten (Lebius) lag in der Hand des Rechtsanwaltes Bredereck. Dieser wies auf die wiederholten Gefängnis- (4 Jahre) und Zuchthausstrafen (ebenfalls 4 Jahre) des Klägers Karl May hin. May, der persönlich erschienen war, benahm sich sehr aufgeregt und pathetisch, mußte aber wiederholte Vorbestrafung zugeben. Eine besondere Rolle im Plaidoyer des Lebius’schen Vertreters spielte ein Aufsatz des P. Ansgar Pöllmann O. S. B. in „Über den Wassern“, worin Karl May als „literarischer Dieb“ erwiesen wurde. Außerdem beantragte Rechtsanwalt Bredereck Beweiserhebung darüber, daß der Polizeipräsident (Dresden) den p. May als einen „literarischen Hochstapler“ bezeichnet habe, als dieser mit einem angemaßten Doktortitel öffentlich aufzutreten begann. Der Rektor der Technischen Hochschule in Dresden, Geh. Hofrat Prof. Dr. Gurlitt hat mit Publikationen der Akten des sächsischen Kultusministeriums diesen Doktorschwindel seiner Zeit aufgedeckt. Schon wollte das Gericht den Angeklagten zu einer geringen Geldstrafe (15 Mark) verurteilen, als Rechtsanwalt Bredereck Einspruch erhob und durch seine Ausführungen den Gerichtshof davon überzeugte, daß „verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen“. Dem Angeklagten müsse zuerkannt werden, daß er in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe, sodaß er auf Grund des 192 des St. G. B. freigesprochen wurde.

Karl May hatte sich angeboten, in „mehrstündiger“ Darlegung die Unwahrheit der Lebius’schen Behauptungen zu erweisen, worauf das Gericht nicht einging. Da rief May in den Saal: „Soll ich mir das gefallen lassen?“

Die „Augsburger Postzeitung“, das eigentliche Organ Karl Mays, bringt zwar den Prozeßbericht des Correspondenzbureaus Schweder und Hertzsch, kann es aber nicht unterlassen, bittere und zum Teil ungerechte Ausfälle auf die Gegner Mays zu machen; besonders wird P. Ansgar Pöllmann in sehr unschöner

Weise mitgenommen. Wir haben ja bereits darauf hingewiesen, daß die Pöllmann'schen Aufsätze mit den „Bundes"-Enthüllungen nichts zu tun haben. Es wird nichts anderes übrig bleiben: May wird sich das alles gefallen lassen müssen, und die May-Presse auch. Nach dem überschwänglichen Preisgesang ist der May-Kater nur zu fürchterlich über die Unvorsichtigen hereingebrochen. Eine Reihe von Zeitungen und Zeitschriften hat aber diese große Blamage selber verschuldet. –

Aus: Hohenzollerische Volkszeitung (Donaubote), Sigmaringen. 15.04.1910.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018